

Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Sitzungstermin: Mittwoch, den 18.03.2015
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr
Sitzungsende: 17:10 Uhr
Ort, Raum: Rathaus - großer Sitzungssaal (Zimmer 203)

Alle Mitglieder des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten wurden gem. § 30 GeschO ordnungsgemäß zur Sitzung geladen.

Entschuldigt bzw. nicht anwesend waren:

Stimmberechtigte Mitglieder

Fronius, Michael
Kruckenberg, Corinna
Mack, Peter

Beratende Mitglieder

Duman, Tunay
Kyselyov, Olexandr
Langfeld, Hildegard
Schöbel, Ursula
Sperber, Cornelia
Wagner, Jan

Das Gremium (Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten) war beschlussfähig.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.01.2015
2. Änderung bei der Besetzung des stv. beratenden Mitglieds des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten
- 3.1. Kindertagesstätten/Investitionskostenförderung ab 2015 (Neubau und Generalsanierungen)
- 3.2. Neuschaffung von 40 Kindergartenplätzen in der Karolinenstr. 106 durch die Familie Degenhart
- 3.3. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen
- 3.4. Resolution zur Unterstützung der Zusammenarbeit Kita/Schule
- 3.5. Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019
- 3.6. Neustrukturierung der Kindertagespflege - Fortschreibung Tagespflegegeld und Elternbeitrag
4. Echt Fürth-Dia.Log in Fürth
5. Jahresbericht 2014 der Abt. Jugendarbeit
- 6.1. Streetart/Graffiti in Parkhäusern und Fußgänger-/Fahrradunterführungen - Vorlage zum Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 21.01.2015
- 7.1. Sachstandsbericht über geeignete Flächen bezüglich legaler Graffiti Art - Vorlage zum Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 24.02.2015

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.01.2015
1	Protokollvermerk:
SP-Nr.	Beschluss:
1/2/2015	Die Niederschrift des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten vom 21.01.2015 lag in der Sitzung auf und wurde genehmigt.
5	einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

TOP	Änderung bei der Besetzung des stv. beratenden Mitglieds des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten				
2	Protokollvermerk:				
SP-Nr.	Beschluss:				
2/2/2015	Der Ausschuss nimmt von der am 28.01.2015 vom Stadtrat beschlossenen Besetzungsänderung beim stv. beratenden Mitglied (Erzbischöfliches Jugendamt) Kenntnis.				
5	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">stv. beratendes Mitglied – alt –</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">stv. beratendes Mitglied – neu –</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">N.N.</td> <td style="text-align: center;">Steiner Eva Maria</td> </tr> </table>	stv. beratendes Mitglied – alt –	stv. beratendes Mitglied – neu –	N.N.	Steiner Eva Maria
stv. beratendes Mitglied – alt –	stv. beratendes Mitglied – neu –				
N.N.	Steiner Eva Maria				
	zur Kenntnis genommen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12				

TOP	Kindertagesstätten/Investitionskostenförderung ab 2015 (Neubau und Generalsanierungen)
3.1	Protokollvermerk:
SP-Nr.	Beschluss:
3.1/2/2015	Die Förderung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen wird nach der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG ab 01.01.2015
015	<ul style="list-style-type: none"> - bei Neu- und Erweiterungsbauten (weiterhin) auf zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten festgelegt. Gleiches gilt für Um- und Ausbauten bestehender Gebäude zur Erhöhung des Betreuungsangebots. - bei Generalsanierungen von bisher zwei Drittel auf 80 % der zuweisungsfähigen Kosten erhöht. Dies gilt analog für Ersatzneubauten mit bereits bestehendem Betreuungsangebot. Bei Ersatzneubauten, bei denen die Zahl der bestehenden Betreuungsplätze erhöht wird, werden die anteiligen Kosten für die zusätzlichen Betreuungsplätze mit zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten bezuschusst.

Es werden keine Überhangkosten, das sind die nicht zuweisungsfähigen Kosten, übernommen.

Die Förderung erfolgt im Einzelnen nach den beigefügten Richtlinien und unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel.

in Beratung - Ergebnis ausstehend

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

TOP 3.2 Neuschaffung von 40 Kindergartenplätzen in der Karolinenstr. 106 durch die Familie Degenhart

Protokollvermerk:

**SP-Nr.
3.2/2/2
015**

Beschluss:

Zur Abdeckung des Bedarfs an Kindergartenplätzen wird die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Schaffung von 40 Kindergartenplätzen (= 2 Gruppen) in der Karolinenstr. 106 genehmigt.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Plan und die Kosten mit der Regierung von Mittelfranken unter Beachtung der staatlichen Förderrichtlinien abgestimmt sind.

zur Kenntnis genommen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

TOP 3.3 Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Protokollvermerk:

**SP-Nr.
3.3/2/2
015**

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Gebührensatzung für städtische Kindertageseinrichtungen:

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt vom 18. Juni 2014).

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. Nr. 5/29014) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII i.d.F.d. Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, -horte u. -krippen) der Stadt Fürth in der Fassung vom 27. Mai 2014 (Amtsblatt vom 18. Juni 2014) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 (Höhe der Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

Zahlungsweise für	11 Monate	11 Monate	11 Monate	11 Monate
	Kinder- garten	Hort	Kinder unter 3 Jahren im Kin- dergarten	Krippe
"Sockel" = 4 Std. täglich bei allen Betreuungsarten	100 €	107 €	126 €	236 €
Preis für eine Zubuch-Stunde	10 €	12 €	12 €	27 €
<i>Auf 50 % ermäßigter Sockelbetrag (§ 5 Abs.3)</i>	---	---	63,00 €	---
Beiträge im einzelnen				
bis zu 3 Std.				209 €
bis zu 4 Std.	100 €	107 €	126 €	236 €
bis zu 5 Std.	110 €	119 €	138 €	263 €
bis zu 6 Std.	120 €	131 €	150 €	290 €
bis zu 7 Std.	130 €	143 €	162 €	317 €
bis zu 8 Std.	140 €	155 €	174 €	344 €
bis zu 9 Std.	150 €	167 €	186 €	371 €
bis zu 10 Std.	160 €	179 €	198 €	398 €

2. § 3 Abs. 1 (Höhe des Verpflegungsgeldes) erhält folgende Fassung:

Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkegeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:

	Kiga	Hort	U3 in Kiga	Krippe
Teilzeitvariante				
Verpflegungsgeld für wöchentlich bis zu 2 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	37,50 €	38,50 €	37,50 €	33,50 €
Vollzeitvariante				
Verpflegungsgeld für wöchentlich 3 bis zu 5 Verpflegungstagen in 11 Monaten, Getränke eingeschlossen	58,50 €	61,50 €	58,50 €	49,50 €
<i>oder</i>				
ausschließlich als Getränkepauschale	7,00 €	7,00 €	7,00 €	7,00 €

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

in Beratung - Ergebnis ausstehend

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

TOP	Resolution zur Unterstützung der Zusammenarbeit Kita/Schule
3.4	Protokollvermerk:
SP-Nr.	Beschluss:
3.4/2/2	Der Ausschuss befürwortet die im folgenden dargestellte Resolution an das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.
015	Ziel der Resolution ist es, Kommune und Schulverwaltung finanziell so zu unterstützen, dass die Kooperationsarbeit zwischen Schule und Kindertagesstätten personell geleistet werden kann.
	einstimmig beschlossen
	Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

TOP 3.5	Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 3.5/2/2 015	Beschluss: Vom Bericht zur Kindertagesstätten-Versorgung am 31.12.2013 und zur voraussichtlichen Kindertagesstätten-Versorgung 2016 und 2019 wird Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, <ol style="list-style-type: none">für die Stadtteile, in denen nach der vom Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten und vom Stadtrat am 02.10. und 20.11.2013 als Zielvorgabe beschlossenen Mindestbedarfsquote von Betreuungsplätzen für 40,6 % aller unter Dreijährigen noch Kinderkrippenplätze fehlen, am tatsächlichen Bedarf orientierte Projekte zu entwickeln und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen;für die Stadtteile, in denen bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in den kommenden Jahren entweder mit einer erheblich unter dem gesamtstädtischen Durchschnittswert liegenden Betreuungsquote (Bezirke 03 und 18) oder mit einer unter den gesamtstädtischen Durchschnittswert sinkenden Betreuungsquote (Bezirke 02 und 04) zu rechnen ist, Vorschläge zur Verbesserung bzw. Stabilisierung der Betreuungssituation zu entwickeln und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen;die im Kindergartenbereich aufgrund steigender Kinderzahlen in den kommenden Jahren zunehmende Bedarfsdeckungslücke zu schließen und dazu Projektvorschläge zur Neuschaffung von Kindergartenplätzen für die Stadtteile vorzulegen, in denen Kindergartenplätze fehlen, und bis zur Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 10.06.2015 auch konzeptionelle Vorschläge auszuarbeiten, um die seit 2008 bestehende Diskrepanz zwischen der nominellen Platzzahl und den für Kinder im Kindergartenalter faktisch zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen zu bereinigen.
	zur Kenntnis genommen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

TOP 3.6	Neustrukturierung der Kindertagespflege - Fortschreibung Tagespflegegeld und Elternbeitrag
	Protokollvermerk:
SP-Nr. 3.6/2/2 015	Beschluss: Um die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) erforderliche kommunale Kofinanzierung im Verhältnis 1:1 zu erbringen und die staatlichen Vorgaben für die Förderung der Kindertagespflege erfüllen zu können, werden die Regelungen in der Stadt Fürth für die Tagespflege entsprechend der überarbeiteten Empfehlung des Bayerischen Städtetags vom 05.12.2014 im notwendigen Umfang fortgeschrieben.

1.) Von der **Entwicklung der Platzzahlen in der Tagespflege** wurde Kenntnis genommen.

2.) Neustrukturierung des Tagepflegegeldes

Die Struktur der bisher bestehenden Vergütung wird an die gesetzlichen Erfordernisse rückwirkend ab 01.01.2015 angepasst. Das Tagespflegegeld setzt sich künftig zusammen aus

- einer **Grundpauschale für die Betreuungsleistung** (siehe Ziffer 3),
- einem differenzierten **Qualifizierungszuschlag** (s. Ziffer 5)
- und einer **Sachaufwandspauschale** - inklusive Essensgeld - (siehe Ziffer 6).

Die Höhe des Tagespflegegeldes ergibt sich aus der Summe dieser einzelnen Komponenten, abgestuft nach dem Förderumfang und den gebuchten Betreuungsstunden gemäß der Tagespflegegeldtabelle 2015 (Anlage 1, Stand 01.01.2015).

Der Monatsbetrag des Tagespflegegeldes wird jeweils auf volle EURO gerundet.

3.) Festlegung der Grundpauschale

Über die Grundpauschale wird die reguläre Betreuungsleistung entlohnt. Die Grundpauschale im Tagespflegegeld wird in der Stadt Fürth entsprechend der Richtlinie des Städtetags unter Bezug auf den aktuellen „vorläufigen Basiswert“ nach dem BayKiBiG errechnet. Dieser wird regelmäßig als Jahreswert durch das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration fortgeschrieben und beträgt derzeit 982,06 €. Er wird für einen Betreuungsumfang von 4 Stunden festgelegt. Eine Betreuung im Umfang von 7-8 Stunden entspricht dem doppelten Basiswert, woraus sich mit 1/12 der anteilige Monatsbetrag der Grundpauschale errechnet.

Die Grundpauschale wird für einen Betreuungsumfang von 7-8 Stunden rückwirkend ab 01.01.2015 auf **327,35 €** festgesetzt und je nach Buchungskategorie stundenanteilig erhöht oder vermindert.

Für die **Randzeitenbetreuung** verbleibt es bei einem Aufschlag von 1 € pro Betreuungsstunde. Als Randzeiten gelten die Zeiten von Montag bis Freitag jeweils von 6 bis 7 Uhr und von 18 bis 21 Uhr und Samstage, Sonntage und Feiertage von 6 bis 21 Uhr. Zeiten zwischen 21 und 6 Uhr werden als **Nachtzeitenbetreuung** mit dem Wert von 4 Betreuungsstunden aus der Grundpauschale bezahlt.

Für die Randzeitenbetreuung wird eine weitere Buchungskategorie im Bereich „wöchentlich unter 10 Stunden“ eingeführt, um eine zeitergänzende Betreuung zu den Kindertageseinrichtungen und der Ferienbetreuung abrechnen zu können.

Die maximale Buchungszeit für Kinder beträgt nach dem BayKiBiG 10 Stunden täglich und nur diese sind auch über das BayKiBiG förderfähig. Darüber

hinausgehende Zeiten werden staatlich nicht gefördert, fallen im Einzelfall trotzdem an und sind dann von der Stadt Fürth zur Absicherung der tatsächlichen Betreuung als freiwillige Leistung – ohne Refinanzierung - zu übernehmen.

4.) Automatische Fortschreibung der Bezugsgrößen für die Grundpauschale nach dem „vorläufigen Basiswert“ der BayKiBiG-Förderung und Zuschüsse

zur Unfall-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vergütung für die Kindertagespflege auf der Grundlage des jeweils festgesetzten vorläufigen Basiswerts für die BayKiBiG-Förderung **fortzuschreiben**. Zukünftige Pflegegeldhöhungen erfolgen damit bei Anpassung des Basiswerts automatisch nach dem aktuellen Basiswert.

In der **Unfallversicherung** wird weiterhin der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als angemessen angesehen und dessen Fortschreibung jeweils als Erstattungsgrundlage übernommen.

Für die hälftige Erstattung der einbezahlten **Alterssicherungsbeiträge** wird weiterhin der von der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung als Mindestversicherungsbeitrag festgesetzte Betrag als angemessen angesehen und je Kind in Abhängigkeit von der Buchungszeit bis zu diesem Höchstbetrag als Zuschuss auf Nachweis ausbezahlt.

Für die **Pflege- und Krankenversicherung** wird im Regelfall der hälftige Beitrag für einen angemessenen Krankenversicherungsschutz auf der Basis des Mindestbeitrages bei einer gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Hierbei ist der Einzelfall zu prüfen.

5.) Einführung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags

Über den differenzierten Qualifizierungszuschlag wird die besondere Qualität der Betreuungsleistung nach dem individuellen Betreuungsbedarf vergütet und als Aufschlag zur Grundpauschale gewährt.

Dieser beträgt nach 24-monatiger Tätigkeit als Tagespflegeperson bzw. bei Vorliegen einer pädagogischen Ausbildung 20 % aus der Grundpauschale. Bei allen anderen Fällen beträgt der Qualifizierungszuschlag 10 % aus der Grundpauschale.

Personen, die an der geforderten Grundqualifizierung mit 160 Stunden und den Fortbildungen mit jährlich 15 Stunden nicht teilnehmen, können keine Förderung über den Qualifizierungszuschlag und die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und damit nur die Grundpauschale und Sachkosten erhalten.

6.) Bemessung der Sachaufwandspauschale

Unabhängig vom Alter des Kindes wird ab 01.01.2015 bei einer durchschnitt-

lich 8-stündigen Betreuung pro Kind eine monatliche Sachaufwandspauschale von **300 €** gewährt. Damit sind Essensgeld und alle weiteren Sachkosten einer standardgemäßen Betreuung abgegolten. Dies ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Wird ein Kind kürzer oder länger als 8 Stunden täglich betreut, verringert bzw. erhöht sich die Sachaufwandspauschale anteilig.

7.) Erhöhte Förderung der Großtagespflege

Jeder bereitgestellte Vollzeitplatz in der Großtagespflege im Stadtgebiet Fürth wird zusätzlich mit erhöhten Sachkosten von monatlich **140 €** gefördert. Die Übernahme in die direkte staatliche Förderung nach Art. 20 a BayKiBiG mit einem Gewichtungsfaktor von 2,0 wird vorbereitet.

8.) Erhöhte Förderung bei (drohender) Behinderung

Die Grundpauschale für die Pflegeleistung einer Tagespflegeperson bei Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung wird rückwirkend zum 01.01.2015 auf das 4,5-fache des Basiswerts erhöht, mit der Folge eines ebenfalls erhöhten Qualifizierungszuschlags (20 % des 4,5-fachen Satzes der Grundpauschale). Voraussetzung ist der Nachweis einer Behinderung, die Feststellung durch den Bescheid eines Leistungsträgers, die Anerkennung einer ergänzenden Qualifizierung der berufserfahrenen Pflegeperson in einem Stundenumfang von mindestens 30 Unterrichtseinheiten und die Betreuung zusammen mit Regelkindern bei Einschränkung der Gesamtplatzzahl.

9.) Regelung zur Lohnfortzahlung

Die bisher gehandhabte Lohnfortzahlung für Urlaubs- und Erkrankungstage entfällt.

Für bereits ausgezahlte Gelder wird jedoch auch zukünftig aus verwaltungsökonomischen Gründen auf eine Rückforderung im Umfang von bis zu 20 Tagen verzichtet.

10.) Höhe des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag wird ab 01.05.2015 im Grundtarif (Betreuung 7 bis 8 Stunden) von 299 € auf **319 €** erhöht. Wird ein Kind kürzer oder länger als 8 Stunden täglich betreut, verringert bzw. erhöht sich der Elternbeitrag proportional. Der abgestufte Elternbeitrag ergibt sich aus der Tagespflegegeldtabelle 2015 (Anlage 1). Private Zuzahlungen werden bei standardgemäßer Betreuung grundsätzlich ausgeschlossen. Ein integrativer Platz bedingt keine Mehrkosten für die Eltern. Zukünftige Fortschreibungen des Elternbeitrags werden an den jeweiligen vorläufigen Basiswert angeknüpft und können damit von der Verwaltung durchgeführt werden.

11.) Förderung außerhalb des Stadtgebietes

Soweit Kinder mit Wohnsitz in Fürth außerhalb des Stadtgebietes betreut werden, richtet sich das Tagespflegegeld nach den Betreuungssätzen und Konditionen am Betreuungsort. Das gilt auch für die Ersatzbetreuung bei evtl. Verhinderung der Tagespflegeperson.

12.) Abweichung von der Empfehlung des Städtetages

Die Festlegungen in der Empfehlung des Städtetags zur qualitativen Ausge-

staltung werden übernommen. Darüber hinaus sehen die Empfehlungen folgende Punkte vor, die jedoch für den Bereich der Stadt Fürth nicht umgesetzt werden sollen:

- a) Die Festlegung einer weitergehenden Altersabstufung der Grundpauschale in der Annahme, dass Überdreijährige in der Tagespflege einen geringeren Förderbedarf von nur 213 € hätten.
- b) Die Ausweitung des Qualifizierungszuschlags auf mehr als zwei Stufen.
- c) Eine Ausweisung eines niedrigeren Sachkostenanteils für Unterdreijährige in der Sachaufwandspauschale.

13.) Finanzierung

Für die gesetzestbedingt anstehende Pflegegelderhöhung entstehen Mehrkosten von ca. 240.000 € im Sonderbudget 51510 bei UA 4542.7612. Über den Elternbeitrag ergeben sich Mehreinnahmen bei UA 4542.1165 von 31.000 €. Der Landeszuschuss ist im Rahmen der Prognose überproportional gestiegen.

Die Mehrausgaben können wegen der zurückgebliebenen Nachfrage der Eltern nach Tagespflegeplätzen und der verringerten Platzzahl (225 statt 270) aus den schon bereit gestellten Geldern kompensiert und haushaltsneutral finanziert werden. Weitergehende Anträge zur Berücksichtigung im Haushalt sind derzeit nicht erforderlich.

in Beratung - Ergebnis ausstehend

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

TOP Echt Fürth-Dia.Log in Fürth

4 Protokollvermerk:

SP-Nr.
4/2/201

5

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Realisierung des Konzeptes einer "selbstverwalteten" Gallery zusammen mit dem Jugendhaus Hardhöhe und den zuständigen städt. Ämtern umzusetzen.

Außerdem spricht sich der Ausschuss dafür aus, dass die zuständigen Stellen in der Stadtverwaltung das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien dabei unterstützen, weitere geeignete Flächen für begleitetes legales Spraying zu finden und frei zu geben.

einstimmig beschlossen

Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

TOP	Jahresbericht 2014 der Abt. Jugendarbeit
5	Protokollvermerk:
SP-Nr.	Der Ausschuss nimmt vom Jahresbericht 2014 der Abt. Jugendarbeit Kenntnis.
	Beschluss:

TOP	Streetart/Graffiti in Parkhäusern und Fußgänger-/Fahrradunterführungen - Vorlage zum Antrag der Stadtratsgruppe DIE LINKE vom 21.01.2015
6.1	Protokollvermerk:
SP-Nr.	Der Antrag wurde durch die Sachstandsdarstellung unter dem Tagesordnungspunkt Echt Fürth-Dia.Log in Fürth (TOP 4) beantwortet.
	Beschluss:

TOP	Sachstandsbericht über geeignete Flächen bezüglich legaler Graffiti Art - Vorlage zum Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 24.02.2015
7.1	Protokollvermerk:
SP-Nr.	Der Antrag wurde durch die Sachstandsdarstellung unter dem Tagesordnungspunkt Echt Fürth-Dia.Log in Fürth (TOP 4) beantwortet.
	Beschluss:

